WEYREGG AM ATTERSEE

Gemeindeamt
Weyregg am Attersee
Weyregger Straße 69 | 4852 Weyregg am Attersee
Tel.: +43 7664/2255 | Fax.: +43 7664/2255-14
gemeinde@weyregg.ooe.gv.at

Gemeinde Weyregg – Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee

Durchführungsverordnung
gem. § 4 Abs. 2 oö. Polizeistrafgesetz 1995

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm im Sinne des § 3 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 idgF ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

a) Elektromäher od. Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren
b) Schneiden von Brennholz mittels motorbetriebener Sägen
c) Gartenhäcksler
d) Elektro-Freischneider (Motorsensen) u. Freischneider mit Verbrennungsmotoren

Das Verbot gilt für das gesamt Gemeindegebiet der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 15. Juni bis 15. September jeden Jahres an Werktagen von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr Früh und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an Sonn-u. Feiertagen ganztägig.

§ 2

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion, so wie auf das einschlägige Gewerbe.

§ 3

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und setzt gleichzeitig alle bisher einschlägigen rechtskräftigen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI DI DI Dr. Michael Stur

Gemeinde 2 Pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ. Weyregg am Attersee

Angeschlagen am 11. Juli 2024
Abgenommen am 29. Juli 2024

Weyregg gibt's jetzt auch als App!
Bleiben Sie auf dem Laufenden mit– die Gemeinde Infos und der Service App!